

Anlage 2 (Preisblatt 2) zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert am 13.01.2010 für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH (im folgenden Stadtwerke genannt)

### 1. Preise für Trinkwasser

Die Stadtwerke berechnen für die Wasserlieferung einen Verbrauchspreis und für die Messung und Abrechnung einen Verrechnungspreis.

a.) Tarif 1 - allgemeiner Verbrauchspreis:

Der Verbrauchspreis berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Der Verbrauchspreis beträgt **0,92 EUR** je m<sup>3</sup> (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = **0,98 EUR** je m<sup>3</sup> (brutto) des entnommenen Wassers.

Tarif 2 - Verbrauchsgebühr für Gewerbebetriebe mit einer Jahresabnahme > 1.500m<sup>3</sup>

Für Gewerebetreibende als Endverbraucher gemäß Anlage 1 Nr. 1 a zu § 3 Abs. 1 Grundwasserabgabengesetz beträgt die Verbrauchsgebühr zu Tarif 1 = **0,86 EUR** je m<sup>3</sup> (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = **0,92 EUR** je m<sup>3</sup> (brutto) des entnommenen Wassers.

b) Der Verrechnungspreis wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Er beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss:

Leistung/Durchfluss	netto	brutto
a) bis Q3=4	3,05 EUR/Monat	3,26 EUR/Monat
b) bis Q3=10	7,52 EUR/Monat	8,05 EUR/Monat
c) bis Q3=16	15,90 EUR/Monat	17,01 EUR/Monat
d) über Q3=16 je Durchfluss	1,59 EUR/Monat	1,70 EUR/Monat

c) Für die Abrechnung von Abwasser-Plus-Zähler bzw. Abwasser-Minus-Zähler bis zu einer Leistung von Q 3=4 wird eine Grundgebühr in Höhe von 1,00 Euro/Monat (netto) zuzüglich 7% MwSt. = 1,07 Euro/Monat (brutto) erhoben. Abwasser-Plus-Zähler bzw. Abwasser-Minus-Zähler über Q 3=4 werden mit 0,77 Euro/Monat je Q 3=4 (netto) zuzüglich 7% MwSt. = 0,83 Euro/Monat je Q 3=4 (brutto) berechnet.

### 2. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise, auf welche die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet wird.

### 3. Allgemeine Bestimmungen

Diese Anlage 2 zu den Ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV tritt ab 01. Januar 2024 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 15.12.2023  
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH

gez. Nimz  
(Geschäftsführer)